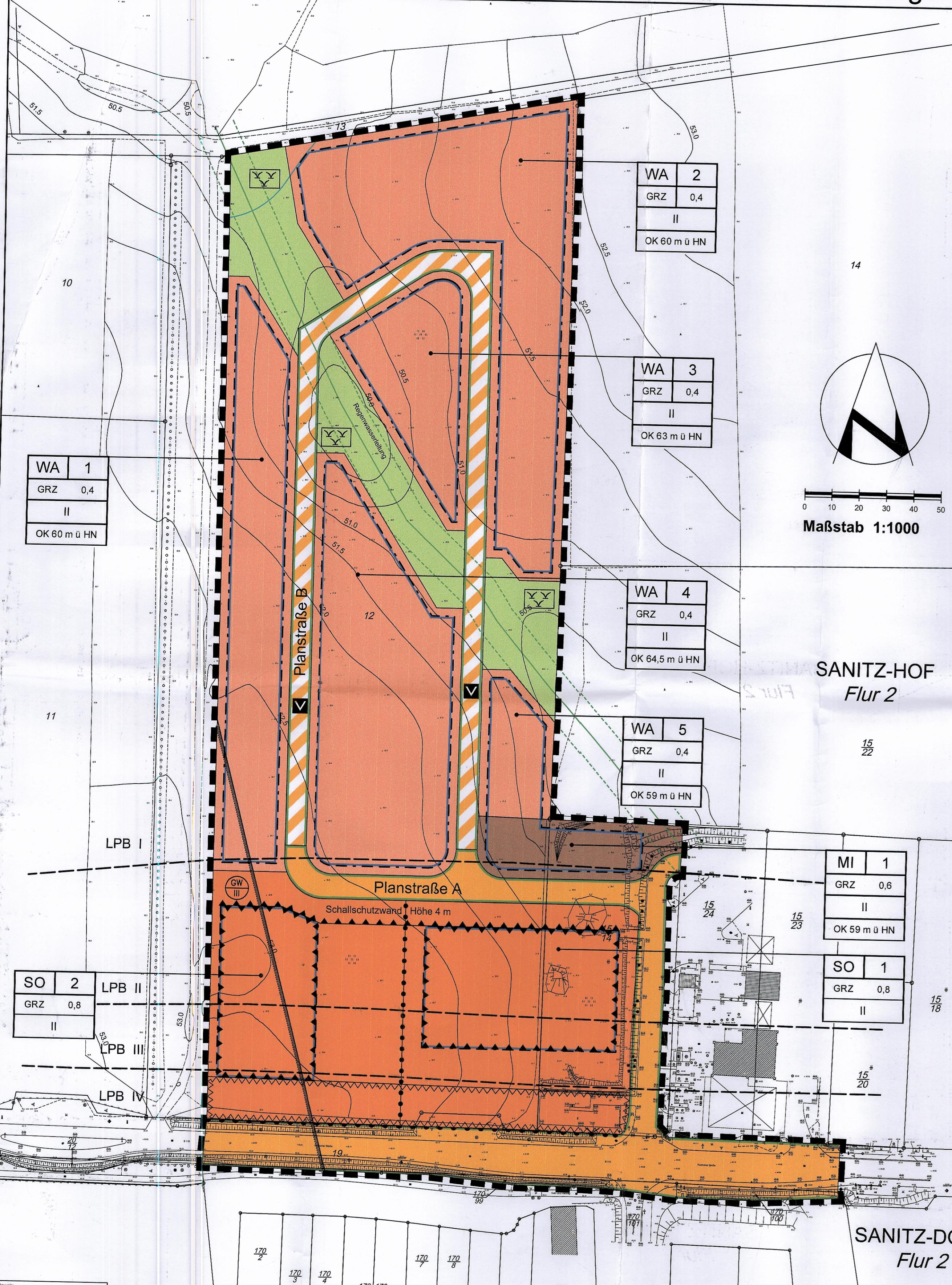
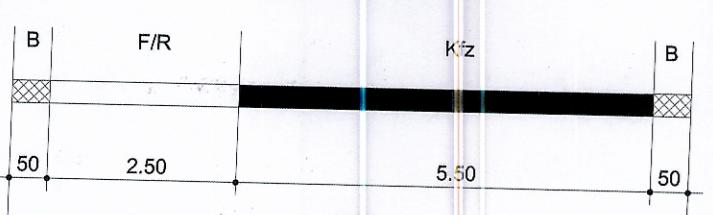


SATZUNG DER GEMEINDE SANITZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12

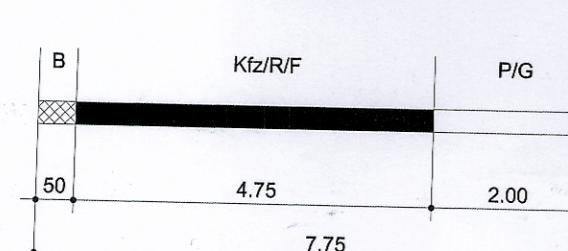
für das Gebiet südlich des Billenhäger Forstes, westlich der Tankstelle, nördlich des Wohngebiets Kauhirtwisch und östlich der Birkenhecke am Ortseingang



Planstraße A



Planstraße B



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baubutzungsverordnung -BauVO-) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbau und vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung des Bauleitplans und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PflanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauVO)

MI Mischgebiete (§ 6 BauVO)

SO Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauVO)

GRZ Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauVO)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

OK Oberkante Gebäude als Höchstmaß über HN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauVO)

BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauVO)

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung: (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

V Verkehrsberuhigter Bereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung: (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

N Naturnahe Parkanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Schallschutzwand, Höhe 4 m über Straße (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung frezuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten (§ 1 Abs. 4 BauVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. KENNZEICHNUNGEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Höhenschichtenlinie nach HN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1 Nummer des Baugebietes (§ 9 Abs. 6 BauGB)

vorhandene Flurstücksgrenze (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Flurstücksbezeichnung (§ 9 Abs. 6 BauGB)

vorhandene hochbauliche Anlage (§ 9 Abs. 6 BauGB)

vorhandenes zeitweilig verrohrtes Gewässer II. Ordnung (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Lärmpiegelbereiche nach DIN 4109 (§ 9 Abs. 6 BauGB)

LPB II LPB III (§ 9 Abs. 6 BauGB)

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Grenze des Waldabstandes (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 20 Abs. 1 LWaG M-V)

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung: (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 und Abs. 6 FStR)

Schutzgebiet für Grundwassergewinnung / Schutzzone III (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 und Abs. 6 FStR)

7-Meter Uferbereich gemäß § 81 LWaG M-V (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 und Abs. 6 FStR)

Übersichtsplan zur textlichen Festsetzung Nr. 3.2 zu den Richtungssektoren (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 und Abs. 6 FStR)

Hinweise:

Das Bebauungsgebiet liegt vollständig in der Trinkwasserschutzzone III der Oberflächenwasserfassung Warnow. Die sich aus der weiterliegenden Schutzzoneordnung für das Trinkwasserschutzgebiet "Warnow" (Oberflächenwasser) ergebenden Bestimmungen sind bei Vorhaben und Nutzungen innerhalb dieser Zonen zu beachten. Die Lagerung von und der Umgang mit wassergefährdeten Stoffen (z.B. Heizöl) ist der unteren Wasserbehörde (Landrat des Landkreises Bad Doberan) gemäß § 20 Abs. 1 LWaG M-V anzugeben.

Tellflächen des Bebauungsgebietes liegen innerhalb der jetzigen Trinkwasserschutzzone III der Grundwasserfassung Niekranz.

Nach Abschluss des laufenden Schutzzonenverfahrens wird das Bebauungsgebiet vollständig in der Trinkwasserschutzzone III B der Grundwasserfassung Niekranz liegen.

Die entsprechenden Bestimmungen der Schutzzonenverordnung sind zu berücksichtigen.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 BauGB, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Sanitz für das Gebiet südlich des Billenhäger Forstes, westlich der Tankstelle, nördlich des Wohngebiets Kauhirtwisch und östlich der Birkenhecke am Ortseingang, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL B TEXT

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 5) sind die Arten der Nutzung:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke allgemein zulässig.

Die Arten der Nutzung:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstig nicht störende Gewerbebetriebe und
- Anlagen für Verwaltungen können ausnahmsweise zugelassen werden.

Die Arten der Nutzung:

- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.2 Im Mischgebiet sind die Arten der Nutzung:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke allgemein zulässig.

Die Arten der Nutzung:

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.3 Sonstiges Sondergebiet 1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauVO)

Das sonstige Sondergebiet Nr. 1 dient der Unterbringung eines Lebensmittel Kleinverbrauchermark auf einschließlich der Nebensortimente eine Verkaufsfläche von 1.500 m² nicht überschreiten werden.

Zulässig sind weiterhin die Unterbringung betriebsbedingter Nebenanlagen sowie der notwendigen Stellplätze für Personal und Kunden.

1.4 Sonstiges Sondergebiet 2 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauVO)

Das sonstige Sondergebiet Nr. 1 dient der Unterbringung eines Lebensmittel Discounters. Für den Lebensmittel Discounter darf einschließlich der Nebensortimente eine Verkaufsfläche von 1.000 m² nicht überschreiten werden.

Zulässig sind weiterhin die Unterbringung betriebsbedingter Nebenanlagen sowie der notwendigen Stellplätze für Personal und Kunden.

2. Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25a BauGB)

2.1 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche der Zweckbestimmung naturnahe Parkanlage ist die Öffnung des zeitweilig verrohrten Gewässers II. Ordnung zulässig.

2.2 Innerhalb der Planstraße B sind 16 Bäume der Art Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) 3xv, mB, STU 16-18 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

3. Vorkreisen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

3.1 In den sonstigen Sondergebieten (SO 1 und SO 2) sind Gebäudeecken und Dachflächen von bewehrten Schalldämmmauern zu realisieren:

- R_{W,es} = 30 dB innerhalb des Lärmpiegelbereiches III

- R_{W,es} = 35 dB innerhalb des Lärmpiegelbereiches IV.

3.2 Innerhalb der sonstigen Sondergebiete (SO 1 und SO 2) sind nur Anlagen und Betriebe zulässig, deren Schallemissionen (einschließlich Fahrverkehr auf dem Grundstück) pro m² Grundfläche (06.00 bis 22.00 Uhr) noch nächt (22.00 bis 06.00 Uhr) überschreiten:

Flächen Bezeichnung	Größe [m ²]	Emissionskontingenat mit Zusatzkontingenat	Sektor A Tag	Sektor A Nacht	Sektor B Tag	Sektor B Nacht	Sektor C Tag	Sektor C Nacht	Sektor D Tag	Sektor D Nacht
SO 1	6.900	56	41	63	48	60	46	65	50	
SO 2	6.000	56	41	63	48	60	46	65	50	

Die Richtungssektoren sind wie folgt definiert:

Bezugszeitraum: Bessel (RD/83), G-K, 3 Grad, 4 Streifen; x = 4524016; y = 5594268;

Sektor A: 279° - 83° allgemeine Wohngebiete / Mischgebiet

Sektor B: 83° - 127° Mischgebiet

Sektor C: 127° - 215° Wohngebiet Kauhirtwisch

Sektor D: 215° - 280° Freifläche.

Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der zulässigen Emissionskontingente unaufgefordert nachzuweisen.

Im Bereich von lärmbegradigten Fassaden (Rostocker Straße, Tankstelle), die sich innerhalb des Lärmpiegelbereichs größer II befinden, dürfen keine Übernachtungsräume angeordnet werden.

Ist eine lärmbegradigte Orientierung von Übernachtungsräumen nicht möglich, sind sie mit einer aktiv schallgedämmten Lüftungseinrichtung auszustatten. Die schallgedämmten Lüftungseinrichtungen müssen die Schallabstrahlung der Flächen sowie der Boden- und Meteorologiedämpfung und ohne die Berücksichtigung von C_{ext} sowie die Abschirmwirkung von Gebäuden innerhalb des Bebauungsplangebietes vorzusehen. Lediglich die festgestellte Schalldämm-Maße im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

3.3 Umverteilungen der flächenbezogenen Schallleistungsspeigel zwischen den Teilläufen können vorgenommen werden, bedürfen aber des schalltechnischen Nachweises, dass dadurch keine Verschlechterung der Immissionssituation eintritt.

3.4 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist nachgewiesen, wenn die Immissionsanteile an tatsächlichen Immissionen der geplanten Anlagen und Betriebe eingehalten werden. Die zwingend nach DIN ISO 9613-2 zu berücksichtigende K_{ext} = 3 dB für die Schallabsorption C_{ext} sowie die Abschirmwirkung von Gebäuden innerhalb des Bebauungsplangebietes vorzusehen ist mit einer Höhe